



Amtlicher Schulanzeiger

5

Würzburg, 29. April 2024

148. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN _____ 184

Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin (m/w/d) (Schulpsychologin/Schulpsychologe) für die Schulberatung an Grund- und Mittelschulen beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen mit weiterem Einsatz bei den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Würzburg _____ 184

Ausschreibung der Stelle für Datenschutzbeauftragte am Staatlichen Schulamt in der Stadt Aschaffenburg _____ 185

Ausschreibung der Stelle für Datenschutzbeauftragte am Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld _____ 186

Ausschreibung einer Abordnungsstelle im Sachgebiet 41 der Regierung von Unterfranken _____ 187

Ausschreibung der Stelle der Leiterin bzw. des Leiters eines Studienseminars der sonderpädagogischen Fachrichtung mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (m/w/d) _____ 188

Wiederholte Stellenausschreibung für eine Sozialpädagogische Fachkraft (m/w/d) im Programm „Schule öffnet sich“ 0,5 oder 0,75 Stelle an der Fröbel-Schule Aschaffenburg _____ 189

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen _____ 191

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____ 196

Schulversuch Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern mit abgebrochenem Ersten Bildungsweg am Kolleg in Bayern _____ 196

Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderprogrammen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ und „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende – Alpha Asyl“ _____ 199

Einrichtung von Einführungsklassen im Schuljahr 2024/2025 _____ 209

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Frühjahr 2025 _____ 212

Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Frühjahr 2025 _____ 213

Termine für die Anmeldung an den Gymnasien für das Schuljahr 2025/2026 _____ 215

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen Februar 2025 nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen _____ 216

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/24

Anmeldung der Entlassschüler/-innen der Mittelschulen und Förderschulen zum Berufsschulbesuch für das Schuljahr 2024/2025 _____ 218

HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____ 220

Änderung der Bekanntmachung über die Richtlinie für die Gewährung einer Regionalprämie (Regionalprämienrichtlinie – RePrR) _____ 220

Aufhebung von Bekanntmachungen _____ 220

Aufhebung von Bekanntmachungen _____ 220

Änderung der Bekanntmachung über die Hinweise zur Nutzung der IT-Infrastruktur und des Internetzugangs an Schulen (Schulische IT-Infrastruktur und Internetzugang) _____ 221

NICHTAMTLICHER TEIL _____ 222

Ausschreibung der Stelle des weiteren Vertreters/der weiteren Vertreterin der Schulleiterin an der St. Kilian-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Marktheidenfeld-Lohr _____ 222

Zweitausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an der Fördereinrichtung Carl Sonnenschein in Schweinfurt _____ 224

MEDIENHINWEISE _____ 225

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin (m/w/d) (Schulpsychologin/Schulpsychologe) für die Schulberatung an Grund- und Mittelschulen beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen mit weiterem Einsatz bei den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Würzburg

Beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen mit weiterem Einsatz bei den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Würzburg ist **die Stelle eines/r (Schulpsychologen/Schulpsychologin) (m/w/d) A 13 + AZ** für die Schulberatung an Grund- und Mittelschulen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Bewerben können sich Lehrkräfte (m/w/d) im bayerischen Schuldienst mit mindestens der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) und

- a) die das Studium für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen/Mittelschulen durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle eines Unterrichtsfaches getreten ist, erweitert haben.
- b) mit entsprechender Lehrbefähigung mit abgeschlossenem Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Zusatz:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, behält sich die Regierung von Unterfranken vor, über Versetzungsanträge vorab zu entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	10.05.2024
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	17.05.2024
bei der Regierung von Unterfranken:	23.05.2024

Ausschreibung der Stelle für Datenschutzbeauftragte am Staatlichen Schulamt in der Stadt Aschaffenburg

Am Staatlichen Schulamt in der Stadt Aschaffenburg ist - zunächst befristet auf 3 Jahre - die Stelle für **Datenschutzbeauftragte** ab dem 01.08.2024 zu besetzen.

Bewerben können sich Lehrkräfte (m/w/d) im bayerischen Schuldienst, die das unten genannte Anforderungsprofil erfüllen.

Aufgaben:

Datenschutzbeauftragte wirken auf die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und anderer Vorschriften über den Datenschutz an Grund- und Mittelschulen im Bereich des Schulamtsbezirks Stadt Aschaffenburg hin.

Wesentlichen Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten sind insbesondere

- die Unterrichtung und Beratung des/der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen über dessen/deren datenschutzrechtliche Pflichten,
- die Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften,
- die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde,
- die Stellungnahme zu einem beabsichtigten Einsatz oder einer wesentlichen Änderung von automatisierten oder nichtautomatisierten Verfahren, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden,
- die Stellungnahme zu geplanten weiteren Verfahren wie z.B. Videoüberwachungsanlagen und die Beratung des Verantwortlichen bei Datenschutz-Folgenabschätzungen (vgl. Art. 39 Abs. 1 DSGVO, Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 24 Abs. 5 BayDSG).

Die Datenschutzbeauftragten werden bei komplexen datenschutzrechtlichen Fragen, die sich nicht vor Ort lösen lassen, durch Multiplikatoren für den Datenschutz an den Regierungen unterstützt.

Anforderungsprofil:

Wir suchen für die ausgeschriebene Stelle eine engagierte Lehrkraft (m/w/d) im bayerischen Schuldienst,

- die gute Kenntnisse im Umgang mit EDV-Anwendungen hat und
- bereit ist, sich in die rechtliche Materie des Datenschutzes einzuarbeiten,
- die gute Kommunikationsfähigkeit im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit und auch
- Sensibilität bzgl. des Aufgabenbereichs besitzt.

Datenschutzbeauftragte erhalten für die Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools. Sie sind in ihrer Eigenschaft unmittelbar der fachlichen Leitung des jeweiligen Schulamtes unterstellt und sind in ihrer Eigenschaft als Datenschutzbeauftragte weisungs-frei und dürfen wegen der Erfüllung dieser Aufgabe nicht benachteiligt werden.

Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

10.05.2024

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

17.05.2024

bei der Regierung von Unterfranken:

23.05.2024

Ausschreibung der Stelle für Datenschutzbeauftragte am Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld ist – zunächst befristet auf 3 Jahre - die Stelle für **Datenschutzbeauftragte** zu besetzen. Bewerbungen können sich Lehrkräfte (m/w/d) im bayerischen Schuldienst, die das unten genannte Anforderungsprofil erfüllen.

Aufgaben:

Datenschutzbeauftragte wirken auf die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und anderer Vorschriften über den Datenschutz an Grund-, Mittel- und Förderschulen im Bereich des Schulamtsbezirks Landkreis Rhön-Grabfeld hin.

Wesentliche Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten sind insbesondere

- die Unterrichtung und Beratung des/der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen über dessen/denen datenschutzrechtliche Pflichten,
- die Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften,
- die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde,
- die Stellungnahme zu einem beabsichtigten Einsatz oder einer wesentlichen Änderung von automatisierten oder nichtautomatisierten Verfahren, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden,
- die Stellungnahme zu geplanten weiteren Verfahren wie z.B. Videoüberwachungsanlagen und
- die Beratung des Verantwortlichen bei Datenschutz-Folgenabschätzungen (vgl. Art. 39 Abs. 1 DSGVO, Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 24 Abs. 5 BayDSG).

Die Datenschutzbeauftragten werden bei komplexen datenschutzrechtlichen Fragen, die sich nicht vor Ort lösen lassen, durch Multiplikatoren für den Datenschutz an den Regierungen unterstützt.

Anforderungsprofil:

Wir suchen für die ausgeschriebene Stelle eine engagierte Lehrkraft (m/w/d) im bayerischen Schuldienst,

- die gute Kenntnisse im Umgang mit EDV-Anwendungen hat und
- bereit ist, sich in die rechtliche Materie des Datenschutzes einzuarbeiten,
- die gute Kommunikationsfähigkeit im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit und auch Sensibilität bzgl. des Aufgabenbereichs besitzt.

Datenschutzbeauftragte erhalten für die Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools. Sie sind in ihrer Eigenschaft unmittelbar der fachlichen Leitung des jeweiligen Schulamtes unterstellt und sind in ihrer Eigenschaft als Datenschutzbeauftragte weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung dieser Aufgabe nicht benachteiligt werden.

Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

10.05.2024

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

17.05.2024

bei der Regierung von Unterfranken:

23.05.2024

Ausschreibung einer Abordnungsstelle im Sachgebiet 41 der Regierung von Unterfranken

An der Regierung von Unterfranken wird zum 01.09.2024 bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **Abordnungsstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Referentin/eines Referenten (m/w/d) im Sachgebiet 41 „Förderschulen“** zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Abordnung ist auf insgesamt fünf Jahre befristet. Bewerben können sich Beamtinnen/Beamte mit der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik, die eine mehrjährige Erfahrung im bayerischen Förderschuldienst, aufweisen.

Eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 15 ist möglich.

Der Referentin/Dem Referenten sind im Wesentlichen folgende Aufgaben zugeordnet:

- Sonderpädagogische Förderzentren (SFZ)
- Förderzentren Sprache
- Schulen für Kranke
- Schulvorbereitende Einrichtungen (SVE)
- Mobile sonderpädagogische Hilfe

Vorausgesetzt werden:

- Umfassende Kenntnisse in mehreren sonderpädagogischen Fachrichtungen
- Erfahrung in innovativ-fachlichen sowie organisatorisch-strukturellen Steuerungs- und Planungsaufgaben
- Ausgewiesene, vertiefte EDV-Kenntnisse
- Vielfältige Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit kommunalen Behörden, der Vernetzung mit außerschulischen Organisationen

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis spätestens **15. Mai 2024** an der Regierung von Unterfranken, SG 41, Hr. SoR Thomas Sinke, vorzulegen.

Ausschreibung der Stelle der Leiterin bzw. des Leiters eines Studienseminars der sonderpädagogischen Fachrichtung mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (m/w/d)

Im Regierungsbezirk Unterfranken ist zum 01.08.2024 die Stelle **der Leiterin bzw. des Leiters eines Studienseminars der sonderpädagogischen Fachrichtung emotionale und soziale Entwicklung (m/w/d)** zu besetzen.

Für die Bewerbung kommen Personen aus der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte Förderschulen insbesondere mit beruflichen Erfahrungen im Bereich des Förderschwerpunktes emotionale und soziale Entwicklung in Frage.

Als Seminarschule mit gleichzeitigem Dienort der Leiterin bzw. des Leiters des Studienseminars ist nach aktuellem Stand die Carl-Sonnenschein-Schule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in Schweinfurt vorgesehen.

Neben den laufbahnrechtlichen Voraussetzungen werden von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet:

- fundierte wissenschaftlich-theoretische Kenntnisse in den Bereichen Sonderpädagogik und sonderpädagogische Psychologie
- umfassende schulpraktische Erfahrungen in den verschiedenen sonderpädagogischen Aufgabefeldern
- Fähigkeit und Bereitschaft zum innovativen sonderpädagogischen Denken und Handeln
- Kompetenz in den Bereichen Erwachsenenführung, Beratung und Kommunikation
- Begeisterungsfähigkeit und Organisationstalent
- Bereitschaft zur Mobilität

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Sie wird in der Besoldungsgruppe A 13 + AZ ausgewiesen. Nach entsprechender Bewährung und der Bereitstellung einer Haushaltsstelle der Besoldungsgruppe A 14 + AZ ist eine Beförderung zur Seminarrektorin bzw. zum Seminarrektor vorgesehen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Seminarrektorin bzw. zum Seminarrektor Bes. Gr. A 14 + AZ verfügen. Für die Übertragung einer Funktion als Seminarrektorin bzw. Seminarrektor sind neben einer entsprechenden Verwendungseignung die vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der aktuellen Dienstlichen Beurteilung gemäß den Beförderungsrichtlinien (KMBek. vom 27. April 2021, KWMBI 05/2021) erforderlich.

Bewerbungen sind bis spätestens **10. Mai 2024** auf dem Dienstweg an das Sachgebiet 41, Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg zu übersenden. Den Bewerbungsunterlagen ist ein Lebenslauf beizufügen, der insbesondere auf die sonderpädagogische Ausbildung und auf den beruflichen Werdegang Bezug nimmt.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/24

Wiederholte Stellenausschreibung für eine Sozialpädagogische Fachkraft (m/w/d) im Programm „Schule öffnet sich“ 0,5 oder 0,75 Stelle an der Fröbel-Schule Aschaffenburg

Zur Verstärkung an der Fröbel-Schule Aschaffenburg suchen wir eine **Sozialpädagogische Fachkraft** (m/w/d) im Programm „Schule öffnet sich“ (0,5 oder 0,75 Stelle)

Kinder sind unsere Zukunft! Möchten Sie zusammen mit uns Schulkinder stark und verantwortungsbewusst machen und sie auf einem Stück ihres Weges begleiten? Wenn Sie sich mit Ihren Fähigkeiten und Talenten im Team des pädagogischen Schulpersonals einbringen und Teil der Schulfamilie werden möchten, dann haben Sie die richtige Stelle gefunden! Im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ können Stellen für Schulsozialpädagoginnen / Schulsozialpädagogen (m/w/d) an allen Schular-ten besetzt werden. Die hier ausgeschriebene Stelle ist ausschließlich an der Fröbelschule Aschaffenburg (Förderzentrum mit Förderschwerpunkt Lernen) verankert. Sie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen, frühestens aber zum 01. Juni 2024 oder auch später.

Information zur Einstellung

Einstellung:	01.06.2024	Bewerbungsfrist:	17.05.2024
Stammschule:	Fröbel-Schule Aschaffenburg		
Vertragslaufzeit:	unbefristet (nach Probezeit)	Eingruppierung:	S 11b

Ihre Aufgaben

Sie unterstützen die Lehrkräfte durch klassen- und gruppenbezogene Präventionsarbeit bei der schulischen Werteerziehung und Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler.

Dazu gehören beispielsweise die folgenden **Kernaufgaben**:

- Gewalt- und Mobbingprävention
- Werte- und Persönlichkeitsbildung
- Prävention sexuellen Missbrauchs
- Förderung der Gesundheit und Suchtprävention
- Förderung von Partizipation und Demokratie,
- Förderungen der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund,
- Dokumentation der Einsatz Tätigkeiten.

Als **Formen und Methoden** kommen zum Einsatz:

- Konzeption und Durchführung von Kurseinheiten für Schülerinnen und Schüler mit Methoden der Gewalt-, Mobbing- und Missbrauchsprävention, der interkulturellen Arbeit, der Erlebnispädagogik und der Medienerziehung,
- Mitwirkung bei Projekttagen, bei schulinternen Fortbildungen und Pädagogischen Tagen für Lehrkräfte sowie bei Veranstaltungen für Eltern,
- Teilnahme als Begleitperson an Schülerfahrten.

Wir bieten Ihnen:

- Einen unbefristeten Arbeitsvertrag und einen sicheren Arbeitsplatz am oben genannten Einsatzort.
- Ein wertschätzendes und kollegiales Miteinander und die Möglichkeit, zusammen mit der Schulfamilie pädagogische Impulse zu setzen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/24

- Begleitung und Unterstützung bei der Einarbeitung durch umfassende Fortbildungsangebote und gut funktionierende Vernetzungsmöglichkeiten
- Darüber hinaus spezielle Fortbildungsangebote für Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen
- Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) der Entgeltgruppe S11b und eine betriebliche Altersvorsorge
- 30 Tage Urlaub pro vollem Kalenderjahr (der 24.12. und der 31.12. sind zusätzlich frei)
- Vergünstigtes MVV- oder DB-Jobticket (soweit das Deutschlandticket nicht die kostengünstigere Variante ist)

Ihr Profil

- Erfolgreich abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Bachelor) oder ein vergleichbarer Abschluss mit entsprechenden Studienschwerpunkten
- Beherrschung sozialpädagogischer bzw. pädagogischer Methodik
- Selbständiges Arbeiten und Konfliktfähigkeit
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Kollegium
- Hohes Verantwortungsbewusstsein, große Motivation und persönliches Engagement

Auch Absolventinnen und Absolventen ohne Berufserfahrung sind willkommen!

Hinweise zur Einstellung/Bewerbung

Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGlG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns sehr darauf, Sie kennenzulernen!

Bitte fügen Sie Ihrer **aussagekräftigen Bewerbung, neben den Studienabschlüssen auch einen Lebenslauf sowie ggf. den Nachweis über Praktika oder Arbeitszeugnisse** bei.

Bewerbungen richten Sie bitte **vorzugsweise per E-Mail bis spätestens 17.05.2024** an die Regierung von Unterfranken.

Bitte fügen Sie die **Bewerbungsunterlagen in einem zusammenhängenden PDF-Dokument der E-Mail an oder postalisch an folgende Adresse:**

Frau Elfriede Gräbner, StRinFöS
Sachgebiet 41 – Förderschule
Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9,
97070 Würzburg.

Auskünfte zu fachlichen Fragen erhalten Sie von:

Schulleitung (Fröbel-Schule):

Herrn Oberle: Tel.: 06021/580838-0 / Email: carsten.oberle@schule.bayern.de

Sachgebiet 41/Frau Gräbner: Tel.: 0931/380-4493 / Email: elfriede.graebner@reg-ufr.bayern.de

Am Staatsministerium für Unterricht und Kultus: OStRin Anke Schütz (Tel: 089/2186-1671)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/24

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerbern (m/w/d) im bayerischen Schuldienst offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/oberfraenkischer_schulanzeiger/index.html

Mittelfranken

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html

Unterfranken

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html

Oberpfalz

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/schanz/index.html>

Oberbayern

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html

Niederbayern

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html>

Schwaben

<https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html>

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Grundschule Gemünden am Main (7840) Hofweg 4 97737 Gemünden am Main Tel.: 09351/3535 Fax: 09351/601649 Email: gsgemuenden@t-online.de	Schülerzahl: 165 Klassenzahl: 8	MSP	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Wiederholte Ausschreibung- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/24

<p>Frieden-Mittelschule (7530) Ludwigstr. 5 97421 Schweinfurt Tel.: 09721/51883 Fax: 09721/51830 Email: Friedenschule@schweinfurt.de</p>	<p>Schülerzahl: 521 Klassenzahl: 24</p>	<p>SW-S</p>	<p>A14+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
--	---	-------------	---------------	---

Konrektor/Konrektorin

<p>Grund- und Mittelschule Laufach (7534 + 7617) Dükerstraße 6 – 8 63846 Laufach Tel.: 06021/410930 Fax: 06021/410931 Email: sekretariat@schule-laufach.de</p>	<p>Schülerzahl: 276 Klassenzahl: 13</p>	<p>AB-L</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grund- bzw. Haupt-/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Grundschule Karlstein am Main Schulstraße 30 63791 Karlstein a. Main Tel.: 06188/5000 Fax: 06188/991122 Email: verwaltung@gs-karlstein.de</p>	<p>Schülerzahl: 270 Klassenzahl: 12</p>	<p>AB-L</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Freiherr-von-Lutz-Mittelschule Münnerstadt (7671) Schützenstraße 28 97702 Münnerstadt Tel.: 09733/10220 Fax: 09733/810229 Email: ms-freiherr-von-lutz@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 182 Klassenzahl: 9</p>	<p>KG</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/24

<p>Grundschule Kitzingen-Siedlung (7769) Danziger Str. 1 97318 Kitzingen Tel.: 09321/9305050 Fax: 09321/9305060 Email: sekretariat@gs-kt-siedlung.de</p>	<p>Schülerzahl: 418 Klassenzahl: 19</p>	KT	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Dr. Karlheinz-Spielmann-Grund- und Mittelschule Iphofen (7577 + 7765) Valentin-Arnold-Str. 6 97346 Iphofen Tel.: 09323/5041 Fax: 09323/80999 Email: verwaltung@vs-iphofen.de</p>	<p>Schülerzahl: 311 Klassenzahl: 16</p>	KT	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grund- bzw. Haupt-/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Grundschule Miltenberg (7815) Wolfram-von-Eschenbach-Straße 17 63897 Miltenberg Tel.: 09371/8809 Fax: 09371/99602 Email: verwaltung@grundschule-miltenberg.de</p>	<p>Schülerzahl: 330 Klassenzahl: 14</p>	MIL	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Grund- und Mittelschule Wörth (7595 + 7826) Landstr. 50 63939 Wörth Tel.: 09372/72522 Fax: 09372/942863 Email: verwaltung@vs-woerth.de</p>	<p>Schülerzahl: 343 Klassenzahl: 19</p>	MIL	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grund- bzw. Haupt-/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Wolfram-von-Eschenbach-Grundschule Amorbach (7794) Debonstr. 5 63916 Amorbach Tel.: 09373/2714 Fax: 09373/980321 Email: sekretariat@gs-amorbach.de</p>	<p>Schülerzahl: 230 Klassenzahl: 11</p>	MIL	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/24

Mozart-Grundschule Elsfeld (7801) Mühlweg 41 63820 Elsenfeld Tel.: 06022/623865 Fax: 06022/1225 Email: info@mozartschule.de	Schülerzahl: 332 Klassenzahl: 14	MIL	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)- Ganztagsklassen
Spessart-Grundschule Bischbrunn (7652) Kirchstr. 5 97836 Bischbrunn Tel.: 09394/97040 Fax: 09394/970418 Email: mail@gs-bischbrunn.de	Schülerzahl: 187 Klassenzahl: 9	MSP	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war.

Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	10.05.2024
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	17.05.2024
bei der Regierung von Unterfranken:	23.05.2024

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBI S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

2235.3-K

Schulversuch Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern mit abgebrochenem Ersten Bildungsweg am Kolleg in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. März 2024, Az. V.5-BO5231.0/32/2

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) den Schulversuch „Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern mit abgebrochenem Ersten Bildungsweg zum Kolleg in Bayern“ nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durch:

1. Inhalt und Ziele

¹Angesichts verbesserter Rahmenbedingungen für den Zugang zu den Hochschulen hat sich die Schülerschaft an den Kollegs in den letzten Jahren grundlegend verändert. ²Unter den Schülerinnen und Schülern, die aktuell an einem Kolleg als einem Gymnasium des Zweiten Bildungswegs die Allgemeine Hochschulreife erwerben, befinden sich zunehmend mehr Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sowie Schülerinnen und Schüler mit gesundheitlichen Belastungen.

³Zugleich stellen Integration und Inklusion eine wachsende sowie dauerhafte Herausforderung für alle Bildungseinrichtungen in Bayern dar. ⁴Um zu erproben, inwieweit Kollegs im bayerischen differenzierten Bildungssystem einen ergänzenden Beitrag zur Beschulung von Bewerberinnen und Bewerbern mit abgebrochenem Ersten Bildungsweg leisten können, sollen im Rahmen des Schulversuchs unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen Erfahrungen gesammelt und ausgewertet werden, die sich bei einem Verzicht auf die Aufnahmevoraussetzung des beruflichen Vorlaufs, d. h.

- entweder einer abgeschlossenen Berufsausbildung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 1 Gymnasialschulordnung – GSO)
- oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 GSO i. V. m. Art. 10 Abs. 4 BayEUG)
- oder einer den einer Berufstätigkeit gleichgestellten Tatbeständen (§ 9 Abs. 6 Satz 2 GSO),

ergeben:

- Die Aufnahmevoraussetzungen zum Kolleg bleiben im Übrigen unverändert (§ 9 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4, Abs. 2 bis 5, 7 bis 8 GSO).
- Bei einem Verzicht auf die Aufnahmevoraussetzung des beruflichen Vorlaufs muss – bei gleichzeitigem Vorliegen aller sonstigen Aufnahmevoraussetzungen für ein Kolleg – zusätzlich nachgewiesen werden, dass die Fortsetzung des Ersten Bildungswegs zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife für die im Folgenden genannten Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr möglich ist.

- Von der Voraussetzung eines beruflichen Vorlaufs wird im Rahmen des Schulversuchs abgesehen, wenn eine Bewerberin bzw. ein Bewerber den Nachweis erbringt, dass für sie bzw. ihn die Fortsetzung des Ersten Bildungswegs
 - bei flucht- oder migrationsbedingtem Zuzug aus dem Ausland oder
 - bei ärztlich bescheinigter schwerwiegender längerer bzw. chronischer Krankheit sowie
 - bei Abwägung von Alternativen (z. B. Klärung der Aufnahme im beruflichen Schulwesen bzw. anderen geeigneten Einrichtungen)

nicht mehr zur Verfügung steht, jedoch eine begründete Perspektive für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife deutlich erkennbar ist.

- Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter einer teilnehmenden Modellschule entscheidet nach individuellem Beratungsgespräch auf Grundlage der vorhandenen Nachweise (Bildungsnachweise, Gutachten, ggf. Empfehlung der Staatlichen Schulberatungsstelle, Schullaufbahneempfehlung) mit Blick auf die Leistungsfähigkeit und eine pädagogische Wertung der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers bzw. der Bewerberin über die Aufnahme, für die ggf. Eignungsprüfungen bzw. Einstufungstests durchgeführt werden können.
- Folgende Aspekte sind der Aufnahmeentscheidung in der Regel zugrunde zu legen und zu dokumentieren:
 - bei migrationsbedingter Unterbrechung des Ersten Bildungswegs (z. B. Flucht):

Aufenthaltstitel; Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Jahrgangsstufe 10 im Herkunftsland, ggf. weitere aussagekräftige ausländische Bildungsnachweise; Nachweise zur Leistungsfähigkeit, z. B. Mathematik-Test, nonverbaler Intelligenztest; ggf. (schulpsychologisches) Gutachten; ggf. Schullaufbahneempfehlung einer zuvor besuchten Schule, Empfehlung der Staatlichen Schulberatungsstelle;
 - bei Abbruch des Ersten Bildungswegs aufgrund schwerwiegender Krankheit:

Nachweise zur Leistungsfähigkeit: Übertrittszeugnis der Jahrgangsstufe 4 mit gymnasialem Eignungsvermerk, weitere aussagekräftige Zeugnisse; ärztliche(s) Gutachten, ggf. schulpsychologisches Gutachten, ggf. Empfehlung der Staatlichen Schulberatungsstelle; ggf. Eignungsprüfung in den Fächern Mathematik, Englisch, Deutsch;
 - individuelles Beratungsgespräch mit der Schulleitung.
- Unterrichtsorganisation je nach Leistungsfähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers:
 - Aufnahme in einen bestehenden Vorkurs der Schule;
 - Aufnahme in eine bestehende Jahrgangsstufe I;
 - für Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland abgebrochenem Ersten Bildungsweg: Aufnahme in eine bestehende Besondere Klasse gemäß KMS vom 24. November 2021, Az. V.5-BO5210.0.Sch11.0351/20/3.
- ¹Bei staatlichen Kollegs erfolgt die Klassenbildung im Rahmen des Budgets. ²Bei städtischen Kollegs stehen keine zusätzlichen, über das BaySchFG hinausgehenden Fördermittel zur Verfügung.

⁵Die Modellschulen sammeln Erkenntnisse für eine passgenaue Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern mit abgebrochenem Ersten Bildungsweg, für die das Kolleg aufgrund seiner spezifischen Voraussetzungen der am besten geeignete Weg zur Integration in das bayerische Schulwesen mit dem Ziel des Erwerbs der Allgemeinen Hochschulreife ist. ⁶Die Erkenntnisse werden dem Staatsministerium in mindestens jährlichen Berichten der Modellschulen zugeleitet, insbesondere Dokumentationen von Teilnehmerzahlen, Erfolgsquoten und ggf. Nachsteuerungsbedarfe.

2. Laufzeit

Der Schulversuch beginnt zum Schuljahr 2024/2025 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2027/2028.

3. Modellschulen: Teilnahmevoraussetzungen, Bewerbungsmodalitäten

- Am Schulversuch teilnehmen können staatliche, kommunale und staatlich anerkannte Kollegs.
- ¹Interessierte öffentliche Kollegs richten ihren Antrag auf Teilnahme am Schulversuch an das Staatsministerium. ²Bei staatlichen Kollegs stellt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, bei kommunalen Kollegs die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft den Antrag.
- Bei Kollegs in privater Trägerschaft stellt der jeweilige Schulträger den Antrag.

Mit der Teilnahme am Schulversuch verpflichten sich die Modellschulen neben der zielgerichteten Bearbeitung der Entwicklungsaufgaben zur Teilnahme an Arbeitssitzungen und zur Mitarbeit an der Evaluation der Ergebnisse sowie ggf. an konzeptionellen Nachjustierungen.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2028 außer Kraft.

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 144)

2239-K

Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderprogrammen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ und „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende – Alpha Asyl“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. März 2024, Az. VII.5-BS1701.3/23/11

¹Lesen und Schreiben haben für die Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben einen sehr hohen Stellenwert. ²Allerdings haben wissenschaftliche Untersuchungen (PIAAC-Studie, LEO-Studie) gezeigt, dass Deutschland sich bei den Lese- und Schreibkompetenzen der Erwachsenen im Mittelfeld des OECD Durchschnitts bewegt.

³Zur Verbesserung der Lese- und Schreibkompetenzen dieser Menschen gewährt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung) Zuwendungen zur Durchführung von Kursen zur Alphabetisierung. ⁴Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ⁵Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit den Förderprogrammen sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus den Förderprogrammen freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung der Förderprogramme nicht bewilligt werden kann.

1. Zweck der Förderung

¹Zweck der Förderung von Alphabetisierungskursen ist primär die Verbesserung der schriftsprachlichen Kompetenzen gering literalisierter Menschen. ²Die Förderprogramme „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ sowie „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende – Alpha Asyl“ verfolgen das Ziel, möglichst flächendeckend in Bayern geeigneten Trägern einen finanziellen Anreiz für die Durchführung von Kursen zur Alphabetisierung von erwachsenen Personen zu bieten, die aufgrund ihrer begrenzten schriftsprachlichen Kompetenzen nicht in der Lage sind, in angemessener Form am beruflichen und gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert wird die Durchführung von Alphabetisierungskursen für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr gemäß den unter Nr. 4.7 genannten Voraussetzungen mit erheblichen Defiziten in den schriftsprachlichen Kompetenzen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben. ²Erhebliche Defizite in den schriftsprachlichen Kompetenzen sind gegeben, wenn in einer der Hauptkompetenzen (Lesen oder Schreiben) der Alpha-Level 3 nicht überschritten wird:

- Alpha-Level 3 Schreiben
Der/Die Teilnehmende kann zwar einzelne Sätze schreiben, jedoch keine zusammenhängenden (auch kürzere) Texte.
- Alpha-Level 3 Lesen
Der/Die Teilnehmende kann zwar einzelne Sätze lesen, versteht jedoch keine zusammenhängenden Texte (z. B. Arbeitsanweisungen).

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein. ²Letztere müssen von den Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannt sein, ein entsprechender Nachweis ist den Antragsunterlagen beizufügen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Kurskonzept

¹Für die Förderung der Kurse „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ sowie der „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende – Alpha Asyl“ ist ein vom Zuwendungsempfänger in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit selbst erstelltes und verantwortetes Konzept vorzulegen, das den allgemeinen Intentionen des Förderprogramms entspricht und evtl. besondere örtliche Gegebenheiten in Bezug auf die Kursteilnehmenden berücksichtigt. ²Das Konzept sollte nachfolgende Punkte berücksichtigen:

- die konkrete Ausgangslage vor Ort und Notwendigkeit des Projekts,
- eine kurze Beschreibung des Kursinhalts und
- eine Darstellung, in welcher Form und in welchem Umfang der Lernstand bzw. der Leistungsstand ermittelt wird.

³Die Regierung von Niederbayern stellt für die Konzepterstellung ein Musterformular zur Verfügung. ⁴Der Zuwendungsempfänger muss in der Lage sein, die Maßnahme zeitgerecht umzusetzen.

4.2 Lehrpersonal

¹Gut qualifizierte Lehrkräfte sind Voraussetzung für den Erfolg der Förderprogramme „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ und „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende – Alpha Asyl“. ²Der Träger muss daher insbesondere über entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal verfügen. ³Die im Rahmen eines Kurses „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ oder der „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende – Alpha Asyl“ eingesetzten Lehrkräfte müssen entweder

- ein pädagogisches Studium (z. B. Lehramt, Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Sonder- oder Heilpädagogik) oder
- ein Studium „Deutsch als Zweitsprache“, „Deutsch als Fremdsprache“ oder Sprachwissenschaften abgeschlossen haben oder
- mindestens vier Fachsemester in einem der oben genannten Studiengänge absolviert haben oder
- über eine mehrjährige Berufserfahrung im Grundbildungs- oder sprachlichen Bereich oder in der Erwachsenenbildung verfügen oder
- geschulte Lern- bzw. Sprachpaten sein.

⁴Darüber hinaus sollen die Lehrkräfte maßnahmenbezogen

- die Basisqualifizierung Alphabetisierung/Grundbildung (ProGrundbildung) erfolgreich durchlaufen haben oder
- über eine Zulassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für Alphabetisierungskurse verfügen oder
- anderweitige Qualifikationen für Alphabetisierungskurse besitzen.

⁵Lehrkräfte dürfen im Regelfall die maßnahmenbezogene Qualifizierung im Laufe des ersten ALPHA+ oder Alpha Asyl Kurses erwerben, in dem sie unterrichten. ⁶Die Entscheidung, ob im Einzelfall die erforderliche Qualifikation gegeben ist, trifft die Regierung von Niederbayern.

⁷Ausgaben einer evtl. erforderlichen Qualifikation des Lehrpersonals können nicht im Rahmen des zu fördernden Projekts berücksichtigt werden.

4.3 Sozialpädagogische Betreuung oder allgemeine Hilfestellung

¹Für die sozialpädagogische Betreuung oder allgemeine Hilfestellung in allen Lebenslagen können folgende zusätzliche Unterrichtseinheiten (UE) geltend gemacht werden:

- für Lehrgänge bis zu 100 UE Unterricht zusätzlich bis zu 30 UE,
- für Lehrgänge bis zu 150 UE Unterricht zusätzlich bis zu 35 UE,
- für Lehrgänge bis zu 200 UE Unterricht zusätzlich bis zu 40 UE.

²Diese sozialpädagogische Betreuung oder allgemeine Hilfestellung kann von einer Lehrkraft oder einer sozialpädagogischen Kraft vorgenommen werden. ³Die Betreuungs- oder Hilfestellungsstunden sollen in der Regel vor oder nach dem Unterricht abgehalten werden. ⁴Sie können nicht während des Unterrichts stattfinden. ⁵Die Betreuungs- oder Hilfestellungsstunden sind im Klassenbuch zu dokumentieren und im Sachbericht gesondert auszuweisen.

4.4 Kinderbetreuung

¹Soweit erforderlich, kann während des Unterrichts und der sozialpädagogischen Betreuung oder allgemeinen Hilfestellung eine Kinderbetreuung durchgeführt werden. ²Die Förderung der Kinderbetreuung ist ab einem Kind möglich. ³Ab fünf Kindern kann grundsätzlich eine weitere Betreuungskraft eingesetzt werden.

4.5 Anzahl der Unterrichtseinheiten

¹Ein Kurs muss mindestens 60 und darf höchstens 200 Unterrichtseinheiten zu jeweils 45 Minuten umfassen. ²Bis zu 30 v. H. der Unterrichtseinheiten können mit alternativen Lernmethoden (z. B. im online-Format) abgehalten werden. ³Soweit der Kurs Unterrichtseinheiten zum Ausgleich von Grundbildungsdefiziten insbesondere im mathematischen, gesundheitsbezogenen, digitalen oder wirtschaftlichen Bereich (z. B. Umgang mit Geld) umfasst, haben diese im Rahmen des regulären Unterrichts zu erfolgen. ⁴Darüber hinaus hat auch die Feststellung des Lernstandes bzw. Leistungsstandes im Rahmen des regulären Unterrichts und der bewilligten Unterrichtseinheiten zu erfolgen. ⁵Die Unterrichtseinheiten für sozialpädagogische Betreuung oder allgemeine Hilfestellung können zusätzlich geltend gemacht werden.

4.6 Anzahl der Teilnehmenden

¹Ein Kurs ist förderfähig, wenn durchgängig während der gesamten Projektlaufzeit mindestens drei Teilnehmende anwesend sind, die die Zugangsvoraussetzungen der engen Zielgruppe für die jeweilige Kursart erfüllen. ²Eine nicht nur vorübergehende Unterschreitung der Mindestteilnehmendenzahl im Verlauf des Kurses ist der Regierung von Niederbayern unverzüglich anzuzeigen. ³Gegebenenfalls ist eine Genehmigung der Unterschreitung für einen bestimmten Zeitraum oder die verbleibende Kursdauer zu beantragen.

4.7 Teilnehmende in den Förderprogrammen „Alpha+ besser lesen und schreiben“ und „Kursen zur Alphabetisierung für Asylsuchende – Alpha Asyl“

Kurse im Förderprogramm „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ sind von „Kursen zur Alphabetisierung für Asylsuchende – Alpha Asyl“ im Hinblick auf die Zusammensetzung der Teilnehmenden zu unterscheiden.

4.7.1 Zielgruppe im Förderprogramm „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende – Alpha Asyl“

¹Zur engen Zielgruppe im Förderprogramm „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende – Alpha Asyl“ zählen Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit erheblichen Defiziten in den schriftsprachlichen Kompetenzen (bis Alpha-Level 3), die leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG sind, Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte oder Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG bzw. entsprechender Fiktionsbescheinigung sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG bzw. entsprechender Aufnahmeerklärung der Bundesrepublik Deutschland, die jeweils noch keine zwei Jahre ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben.

²Personen aus sicheren Herkunftsländern nach § 29a AsylG und Anlage II zum Asylgesetz sind nicht teilnahmeberechtigt.

³Besteht für die in Satz 1 genannten Zielgruppen tatsächlich ein anderweitiger Zugang zu speziellen Integrationskursen des Bundes, insbesondere zu den Alphabetisierungskursen, sind diese Angebote vorrangig in Anspruch zu nehmen.

⁴Sofern Zugang zu schulischen Bildungsangeboten bestehen, können Teilnehmende dennoch einen Alphabetisierungskurs besuchen, sofern die Teilnahme an dem schulischen Angebot dadurch nicht beeinträchtigt wird. ⁵Die „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende – Alpha Asyl“ sind von der vorstehend definierten Zielgruppe vorrangig gegenüber dem Förderprogramm „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ in Anspruch zu nehmen.

⁶Unter den nachfolgenden Voraussetzungen können auch Personen, die unter Nr. 4.7.1 Satz 1 aufgeführt sind, Zugang zu den „Kursen zur Alphabetisierung für Asylsuchende – Alpha Asyl“ finden, wenn sie seit mindestens zwei Jahren ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben (sog. erweiterte Zielgruppe):

- Es dürfen nur vorhandene freie Plätze besetzt werden, d. h. die Mindestteilnehmendenzahl (s. u. Nr. 4.6) muss aus der vorbezeichneten engen Zielgruppe erbracht werden.
- Für diese zusätzlichen Teilnehmenden darf kein Angebot des Bundes oder des Förderprogramms „ALPHA+ besser lesen und schreiben“, auch nicht mit einer angemessenen Warte- oder Fahrzeit, zur Verfügung stehen.
- Durch die Besetzung freier Plätze mit der erweiterten Zielgruppe darf kein finanzieller Mehraufwand entstehen.
- Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

4.7.2 Zielgruppe im Förderprogramm „ALPHA+ besser lesen und schreiben“

¹Zur engen Zielgruppe im Förderprogramm „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ zählen Personen mit erheblichen Defiziten in den schriftsprachlichen Kompetenzen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und nicht zur engen Zielgruppe der „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende – Alpha Asyl“ gehören. ²Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass zur Zielgruppe im Förderprogramm „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ auch solche anerkannten Asylbewerber gehören, die Leistungen nach dem SGB II erhalten und seit mindestens zwei Jahren ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben. ³Unbeschadet der Sätze 1 und 2 können darüber hinaus weitere der in Nr. 4.7.1 dieser Richtlinie beschriebenen Personen, die zur engen Zielgruppe für „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende – Alpha Asyl“ zählen, an den Kursen des Förderprogramms „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ teilnehmen, sofern ihr Anteil 25 v. H. der Gesamtzahl der Teilnehmenden nicht überschreitet.

4.8 Besuch von mehreren Kursen

¹Die Teilnahme ist nicht auf den Besuch eines Kurses beschränkt. ²Jeder Teilnehmende kann mehrere Kurse nacheinander besuchen, bis er sowohl im Schreiben wie auch im Lesen den Alpha-Level 4 erreicht hat. ³Im Verlauf eines Kurses kann – falls Teilnehmende in einem der Teilbereiche bereits Alpha-Level 3 erreicht haben – Alpha-Level 4 oder höher unterrichtet werden.

4.9 Feststellung des Lern- bzw. Leistungsstandes

¹Bei den teilnehmenden Personen muss der Leistungsstand zu Beginn des Lehrgangs festgestellt werden. ²Auch bei einem späteren Eintritt in den Kurs ist der Leistungsstand festzustellen. ³Dabei ist eine Ermittlung des Alpha-Levels vorzunehmen. ⁴Zum Ende des Kurses ist der Lernfortschritt zu ermitteln und das Ergebnis im Sachbericht zu dokumentieren. ⁵Dies gilt grundsätzlich auch bei einem vorzeitigen Kursaustritt. ⁶Die Art der Leistungsfeststellung ist dem Träger freigestellt. ⁷Die Feststellung des Leistungsstandes bzw. des Lernfortschrittes muss grundsätzlich während des regulären Unterrichts erfolgen. ⁸Sollten hierzu zusätzlich Stunden benötigt werden, ist dies bei der Planung der Gesamtunterrichtseinheiten entsprechend zu berücksichtigen. ⁹Eine gesonderte Pauschale wird nicht gewährt.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Förderung der Kurse erfolgt als Projektförderung.

5.2 Form der Zuwendung

Die Förderung wird als Anteilfinanzierung aus den pauschalieren zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.3 Finanzierungsplan

¹In einem Finanzierungsplan sind alle Finanzierungsbestandteile aufzuführen. ²Die Summe der einzelnen darin enthaltenen Ausgabenpositionen muss den Gesamtausgaben entsprechen. ³Finanzierungsbestandteile sind:

- Eigenmittel

¹Grundsätzlich sind vom Projektträger mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben als Eigenmittel aufzubringen. ²Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen können, wenn diese konkret für das Projekt gewährt werden, zu den Eigenmitteln gezählt werden.

- Teilnahmegebühren

¹Soweit Teilnahmegebühren erhoben werden, ist deren Gesamtsumme gesondert auszuweisen. ²Bei der Berechnung des Eigenmittelanteils wird sie den Eigenmitteln zugerechnet.

- Öffentliche Mittel

Hierzu zählen (aufsummiert) alle Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Zuwendungsgeber (insbesondere kommunale Zuwendungen, jedoch nicht die beantragte Zuwendung des Freistaates Bayern) für den „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ Kurs oder die „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende – Alpha Asyl“.

- Zuwendung des Freistaates Bayern

Beantragte Mittel des Freistaates Bayern (hinsichtlich der Höhe siehe Nr. 5.5).

⁴Evtl. bei der Finanzierung bestehende Unklarheiten sind mit der Regierung von Niederbayern abzusprechen.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Als zuwendungsfähige Ausgaben der Kurse werden ausschließlich die nachstehend dargestellten Standardeinheitsausgaben bzw. pauschalierten Ausgaben mit den jeweiligen Bemessungsgrundlagen anerkannt.

a) Ausgabenposition 1

aa) Ausgabenposition 1.1

Je nachgewiesener Unterrichtseinheit (45 Minuten) für die Durchführung der Kurse „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ und der „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende – Alpha Asyl“ können pauschal Ausgaben bis zu einer Höhe von 42,23 Euro angesetzt werden (darin enthalten sind auch die Stunden der Lernstanderhebung bzw. Leistungsfeststellung).

bb) Ausgabenposition 1.2

Je nachgewiesener Unterrichtseinheit für die sozialpädagogische Betreuung oder allgemeine Hilfestellung für die Teilnehmenden können pauschal Ausgaben bis zu einer Höhe von 42,23 Euro angesetzt werden.

b) Ausgabenposition 2

¹Für Zwecke der Projektleitung können folgende Aufwendungen für Projektleitungsstunden (eine Projektleitungsstunde entspricht 60 Minuten) geltend gemacht werden, sofern damit unmittelbar der Zweck der Zuwendung gefördert wird:

- für Lehrgänge bis zu 100 UE zusätzlich bis zu 10 Projektleitungsstunden,
- für Lehrgänge bis zu 150 UE zusätzlich bis zu 15 Projektleitungsstunden,
- für Lehrgänge bis zu 200 UE zusätzlich bis zu 20 Projektleitungsstunden.

²Zu den Projektleitungsaufgaben gehören insbesondere die Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Einrichtungen vor Ort, die im regelmäßigen Kontakt mit gering literalisierten Erwachsenen stehen. ³Ziel dabei ist es, die ALPHA+ Kurse und die „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende – Alpha Asyl“ bedarfsgerecht durchzuführen und in den Strukturen der Kooperationspartner bekanntzumachen.

⁴Je nachgewiesener Projektleitungsstunde können Pauschalausgaben bis zu einer Höhe von 50 Euro angesetzt werden. ⁵Die angefallenen Projektleitungsstunden sind gesondert zu dokumentieren und im Sachbericht auszuweisen. ⁶Ein entsprechendes Formular wird mit dem Bewilligungsbescheid übersandt.

c) Ausgabenposition 3

¹In den Fällen, in denen während des Unterrichts bzw. während der sozialpädagogischen Betreuung oder allgemeinen Hilfestellung eine Kinderbetreuung durchgeführt wird, können pauschal Ausgaben bis zu einer Höhe von 25 Euro je Unterrichtseinheit (45 Minuten) der nachgewiesenen Kinderbetreuung angesetzt werden. ²Bei nachgewiesener Erforderlichkeit einer zweiten Kinderbetreuungskraft kann die Pauschale verdoppelt werden. ³Für die Betreuungskräfte ist eine Honorarbestätigung beim Verwendungsnachweis einzureichen.

d) Ausgabenposition 4

Für Ausstattungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmaterial können pauschal Ausgaben in Höhe von 5 Euro je nachgewiesener Unterrichtseinheit angesetzt werden.

e) Ausgabenposition 5

Für die gesamten indirekten Kosten können pauschal 12 Prozent der direkten Kosten (Ausgabenpositionen 1.1, 1.2, 2, 3 und 4) angesetzt werden.

²Mit den unter den Ausgabenpositionen 1.1, 1.2 und 2 genannten Pauschalbeträgen sind auch die den Dozentinnen und Dozenten bzw. Projektleitungen vom Träger bezahlten Fahrtkosten abgedeckt. ³Die Pauschalbeträge können jedoch nur dann in der genannten Höhe berücksichtigt werden, wenn das eingesetzte Personal mindestens diese Beträge je Unterrichtseinheit als Honorar und Fahrtkostenersatz tatsächlich erhält. ⁴Wird dem eingesetzten Personal ein geringerer Stundensatz je Unterrichtseinheit für Honorar und Fahrtkosten bzw. je Stunde für die Projektleitung vergütet, kann nur der tatsächlich gezahlte Betrag als zuwendungsfähig berücksichtigt werden. ⁵Ein Formular „Bestätigung über tatsächlich gezahltes Honorar und Fahrtkostenersatz“ wird mit dem Bewilligungsbescheid übersandt.

5.5 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung des Freistaates Bayern kann höchstens 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

5.6 Mehrfachförderung

Eine Zuwendung nach diesem Förderprogramm kann nicht gewährt werden, wenn für einen Kurs „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ oder „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende – Alpha Asyl“ eine Zuwendung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern gewährt wird (Verbot der Mehrfachförderung).

5.7 Zuschuss für die trägerübergreifende Fach- und Koordinierungsstelle für Alphabetisierung und Grundbildung

¹In einem von der KMK beschlossenen 10-Punkte-Programm zur Alphabetisierung und Grundbildung haben sich die Bundesländer verpflichtet, eine Fach- und Koordinationsstelle für Alphabetisierung und Grundbildung zu benennen und zu unterstützen. ²Diese Stelle ist in Bayern beim Bayerischen Volkshochschulverband eingerichtet und arbeitet trägerübergreifend. ³Zur Erfüllung der Verpflichtung aus dem KMK-Beschluss wird diese Stelle mit einem Personalkostenzuschuss gefördert. ⁴Er beträgt bis einschließlich des Jahres 2026 jährlich 30 000 Euro.

6. Projektdurchführung

6.1 Klassenbuch

¹Der Projektträger ist verpflichtet, von Beginn des Projekts an das gesamte Projekt ausreichend zu dokumentieren. ²Aufgrund der bestehenden Ausgabenpauschalierung wird auf die Vorlage von Rechnungsbelegen verzichtet. ³Den anderweitigen Nachweisen über die Projektdurchführung, die für die Ermittlung der pauschalierten Ausgaben relevant sind, kommt damit besondere Bedeutung zu. ⁴An erster Stelle ist hier das Klassenbuch zu nennen. ⁵Deshalb ist während der gesamten Dauer der Durchführung der Kurse „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ sowie der „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende – Alpha Asyl“ ein Klassenbuch gewissenhaft und vollständig zu führen. ⁶Hieraus müssen insbesondere Datum und Stundeneinteilung, Name und Unterschrift der Lehrkraft, der behandelte Stoff (Thema des Unterrichts) sowie die abwesenden Teilnehmenden ersichtlich sein. ⁷Dies gilt in gleicher Weise für online erteilte Unterrichtseinheiten. ⁸Erfolgt eine Kinderbetreuung, so muss diese ebenfalls aus dem Klassenbuch ersichtlich sein. ⁹Gleiches gilt für die sozialpädagogische Betreuung oder allgemeine Hilfestellung. ¹⁰Anhand dieser Aufzeichnungen muss nachprüfbar sein, welche Personen an welchen Tagen an dem Kurs teilgenommen haben, ob der Zuwendungszweck erfüllt wurde sowie welche Lehrkräfte oder sozialpädagogischen Kräfte wie viele Stunden unterrichtet bzw. betreut haben. ¹¹Ein Muster des Klassenbuches wird dem Projektträger mit dem Bewilligungsbescheid bzw. der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugesandt.

6.2 Teilnehmenden-Liste

¹Bei jedem Projekt ist ab dem ersten Unterrichtstag eine Liste der Teilnehmenden zu führen. ²Diese Teilnehmenden-Listen sind ab Beginn des Kurses und während des gesamten Förderzeitraums zu führen.

6.2.1 Bei der Förderung „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ mit folgenden Angaben:

Name, Wohnort, Alter, Geschlecht, Schulabschluss, Angaben zum Status Asylbewerber, Datum des Kurseintritts, Unterschriften der Teilnehmenden und Datum bei einem vorzeitigen Abbruch der Maßnahme sowie ggf. sonstige Bemerkungen (z. B. EU-Bürger, Familiennachzug, Resettlement-Flüchtlinge).

6.2.2 Bei der Förderung „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende – Alpha Asyl“ mit folgenden Angaben:

¹Name, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Einreisedatum, Aufenthaltsstatus und Bemerkungen bzw. Grund für einen vorzeitigen Abbruch der Maßnahme. ²Soweit mit geringem Aufwand möglich, sollen zudem Angaben zu folgenden Parametern gemacht werden: Schulbesuch im Herkunftsland (Art, Dauer, ggf. Abschluss), Berufsausbildung im Herkunftsland.

6.3 Abstimmung

¹Die Projekte sind in enger Abstimmung mit der Regierung von Niederbayern durchzuführen. ²Änderungen, die sich im Zuge der Projektdurchführung ergeben, sind der Regierung unverzüglich mitzuteilen. ³Auftretende Probleme und Zweifelsfragen sind frühzeitig während der Projektlaufzeit mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter abzuklären. ⁴Wichtige Fragen zur Förderfähigkeit sind, über eine telefonische Beratung hinaus, stets schriftlich, bevorzugt per E-Mail an die Regierung von Niederbayern heranzutragen.

6.4 Öffentlichkeitsarbeit

Soweit über die Durchführung der Kurse in der Öffentlichkeit berichtet wird (Internet, Zeitung), ist auf die Förderung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hinzuweisen.

7. Antragstellung

¹Die Zuwendung ist spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Kursbeginn mit dem vorgegebenen und unterschriebenen Formblatt bei der Regierung von Niederbayern zu beantragen.

²Ein Projektbeginn vor der Erteilung der Zustimmung zum sog. vorzeitigen Maßnahmebeginn oder der Erteilung des Bewilligungsbescheides führt dazu, dass eine Förderung des Kurses nicht möglich ist (Förderausschluss). ³Die Beantragung erfolgt gemäß Muster. ⁴Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt sein:

- ein Projektkonzept,
- Referenzen des Projektträgers oder Nachweise über zertifiziertes Qualitätsmanagement, Auditierung oder Gütesiegel; hierfür genügt auch die Eigenschaft als Träger der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG),
- Nachweise über die Qualifikation des eingesetzten Bildungspersonals,
- Kontaktliste Akteure/Institutionen (bei Anträgen zu „Kursen zur Alphabetisierung für Asylsuchende – Alpha Asyl“),
- vorläufige Teilnehmenden-Liste und
- Formblatt „Vorrangprüfung für Integrationskurse des BAMF“ für Teilnehmende, die der engen Zielgruppe der „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende – Alpha Asyl“ angehören.

8. Verwendungsnachweis

8.1 Vorlage des Verwendungsnachweises

¹Nach Abschluss des Projekts ist der Regierung von Niederbayern die ordnungsgemäße Projektdurchführung durch die Vorlage des Verwendungsnachweises zu belegen. ²Der Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis wird im Bewilligungsbescheid festgelegt.

8.2 Form des Verwendungsnachweises

¹Für den Verwendungsnachweis ist das mit dem Bewilligungsbescheid übersandte Formblatt zu verwenden. ²Dieses ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und bei der Regierung von Niederbayern einzureichen.

8.3 Anlagen zum Verwendungsnachweis

8.3.1 Sachbericht

¹Zum Verwendungsnachweis ist auf einem ebenfalls von der Regierung von Niederbayern zur Verfügung gestellten Formblatt ein Sachbericht zu erstellen. ²In diesem Formblatt werden alle für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung (Verwendungsnachweis) notwendigen Informationen und Bestätigungen abgefragt. ³Dieses Formblatt ist deshalb vollständig und umfassend auszufüllen.

8.3.2 Weitere Anlagen

Mit dem Verwendungsnachweis sind im Original vorzulegen:

- der Sachbericht über die Gesamtmaßnahme (dabei steht es dem Träger frei, neben dem hierfür vorgegebenen Formblatt noch einen zusätzlichen detaillierten Sachbericht zu verfassen und vorzulegen),
- das vollständig geführte Klassenbuch gemäß Nr. 6.1,
- die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Teilnehmenden-Liste gemäß Nr. 6.2,
- eine Bestätigung über tatsächlich gezahltes Honorar und Fahrtkostenersatz,
- ein Nachweis über die Projektleitungsstunden und
- Belege über Teilnahmegebühren, Zuschüsse bzw. Zuwendungen und Spenden.

9. Auszahlung der Zuwendung

¹Der vollständige Verwendungsnachweis wird von der Regierung von Niederbayern geprüft.

²Mit Abschluss der Prüfung erfolgt die endgültige Festsetzung der Höhe der Zuwendung. ³Der festgesetzte Betrag wird anschließend an den Projektträger ausbezahlt.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 147)

Einrichtung von Einführungsklassen im Schuljahr 2024/2025

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2024, Az. V.3-BS5401.1/23/3

1. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 GSO richtet das Staatsministerium für geeignete Absolventinnen und Absolventen öffentlicher oder staatlich anerkannter Realschulen und Wirtschaftsschulen Einführungsklassen ein, deren erfolgreicher Besuch zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 des Gymnasiums berechtigt. In diese Klassen können auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die an der Mittelschule bzw. als andere Bewerberinnen und Bewerber an einer Realschule einen Mittleren Schulabschluss erwerben.

2. Im Schuljahr 2024/2025 werden voraussichtlich an folgenden Schulen Einführungsklassen eingerichtet:
 - Spessart-Gymnasium Alzenau
 - Karl-Ernst-Gymnasium Amorbach
 - Theresien-Gymnasium Ansbach
 - Kronberg-Gymnasium Aschaffenburg
 - A. B. von Stettensches Institut Augsburg
 - Holbein-Gymnasium Augsburg
 - Jack-Steinberger-Gymnasium Bad Kissingen
 - Karls gymnasium Bad Reichenhall
 - Gabriel-von-Seidl-Gymnasium Bad Tölz
 - Kaiser-Heinrich-Gymnasium Bamberg
 - Maria-Ward-Gymnasium Bamberg
 - Markgräfin-Wilhelmine-Gymnasium Bayreuth
 - Aventinus-Gymnasium Burghausen
 - Johann-Michael-Fischer-Gymnasium Burglengenfeld
 - Robert-Schuman-Gymnasium Cham
 - Gymnasium Casimirianum Coburg
 - Ignaz-Taschner-Gymnasium Dachau
 - Gymnasium Fränkische Schweiz Ebermannstadt
 - Gabrieli-Gymnasium Eichstätt
 - Julius-Echter-Gymnasium Eisenfeld
 - Korbinian-Aigner-Gymnasium Erding
 - Herder-Gymnasium Forchheim
 - Camerloher-Gymnasium Freising
 - Gymnasium Freyung
 - Hardenberg-Gymnasium Fürth
 - Gymnasium Füssen
 - Max-Born-Gymnasium Germering
 - Dossenberger-Gymnasium Günzburg
 - Regiomontanus-Gymnasium Haßfurt
 - Hanns-Seidel-Gymnasium Hösbach
 - Johann-Christian-Reinhart-Gymnasium Hof
 - Gesamtschule Hollfeld
 - Reuchlin-Gymnasium Ingolstadt
 - Johann-Schöner-Gymnasium Karlstadt
 - Jakob-Brucker-Gymnasium Kaufbeuren
 - Allgäu-Gymnasium Kempten
 - Gymnasium Kirchheim
 - Armin-Knab-Gymnasium Kitzingen
 - Kaspar-Zeuß-Gymnasium Kronach
 - Simpert-Kraemer-Gymnasium Krumbach
 - Caspar-Vischer-Gymnasium Kulmbach
 - Hans-Leinberger-Gymnasium Landshut

- Albertus-Gymnasium Lauingen
- Meranier-Gymnasium Lichtenfels
- Vöhlin-Gymnasium Memmingen
- Gymnasium Miesbach
- Asam-Gymnasium München
- Erzbischöfliches Edith-Stein-Gymnasium München
- Gisela-Gymnasium München
- Rupprecht-Gymnasium München
- Städt. Adolf-Weber-Gymnasium München
- Städt. Sophie-Scholl-Gymnasium München
- Staffelsee-Gymnasium Murnau
- Laurentius-Gymnasium Neuendettelsau
- Willibald-Gluck-Gymnasium Neumarkt i.d. Oberpfalz
- Justus-von-Liebig-Gymnasium Neusäß
- Friedrich-Alexander-Gymnasium Neustadt a.d. Aisch
- Theodor-Heuss-Gymnasium Nördlingen
- Städt. Johannes-Scharrer-Gymnasium Nürnberg
- Maria-Ward-Gymnasium Nürnberg
- Städt. Peter-Vischer-Schule Nürnberg
- Sigmund-Schuckert-Gymnasium Nürnberg
- Ortenburg-Gymnasium Oberviechtach
- Gymnasium Leopoldinum Passau
- Gymnasium Pfarrkirchen
- Wilhelm-Diess-Gymnasium Pocking
- Goethe-Gymnasium Regensburg
- Karolinen-Gymnasium Rosenheim
- Sebastian-Finsterwalder-Gymnasium Rosenheim
- Gymnasium Roth
- Leonhard-Wagner-Gymnasium Schwabmünchen
- Olympia-Morata-Gymnasium Schweinfurt
- Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf
- Ludwigsgymnasium Straubing
- Stiftland-Gymnasium Tirschenreuth
- Chiemgau-Gymnasium Traunstein
- Senefelder-Schule Treuchtlingen
- Joseph-Bernhart-Gymnasium Türkheim
- Gymnasium Tutzing
- Humboldt-Gymnasium Vaterstetten
- Gymnasium Veitshöchheim
- Dominicus-von-Linprun-Gymnasium Viechtach
- Gymnasium Vilshofen
- Gymnasium Waldkraiburg
- Nikolaus-Kopernikus-Gymnasium Weißenhorn
- Augustinus-Gymnasium Weiden
- Gymnasium Wertingen
- Röntgen-Gymnasium Würzburg
- St. Ursula-Gymnasium Würzburg

Am Gisela-Gymnasium München wird hörgeschädigten Absolventinnen und Absolventen der Real-, Mittel- und Wirtschaftsschule der Besuch einer Einführungsklasse ermöglicht, in der auf ihre Behinderung verstärkt Rücksicht genommen werden kann (u. a. durch technische Hilfsmittel, Latein als 2. Fremdsprache).

Am Städt. Adolf-Weber-Gymnasium München wird in entsprechender Weise blinden und sehbehinderten Absolventinnen und Absolventen der Real-, Mittel- und Wirtschaftsschule der Besuch einer Einführungsklasse ermöglicht, in der ebenfalls in geeigneter Weise auf ihre Behinderung verstärkt Rücksicht genommen werden kann (u. a. durch technische Hilfsmittel, Blindensekretariat).

3. Voraussetzung für die Aufnahme in eine Einführungsklasse zum Schuljahr 2024/2025 ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 GSO ein pädagogisches Gutachten der in der Jahrgangsstufe 10 besuchten Schule, in dem die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums uneingeschränkt bestätigt wird. Das pädagogische Gutachten ist nicht erforderlich, wenn ein Durchschnitt aus den Noten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik von 2,00 oder besser im Abschlusszeugnis vorliegt. Hinsichtlich der Höchstaltersgrenze für die Aufnahme gilt § 2 Abs. 2 Nr. 3 GSO i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 2 GSO entsprechend mit der Maßgabe, dass Einführungsklassen diesbezüglich als Klassen der Jahrgangsstufe 11 gelten.

Der Aufnahmeantrag ist mit den zugehörigen Unterlagen (Geburtsurkunde, Abschlusszeugnis, ggf. pädagogisches Gutachten) bis 24. Juli 2024 bei dem in Betracht kommenden Gymnasium einzureichen.

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2024 Nr. 155)

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Frühjahr 2025

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. April 2024, Az. IV.5-BS 4060.0/6

1. Im Frühjahr 2025 werden die praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen im Rahmen des Unterrichtsfachs beziehungsweise des vertieft studierten Fachs Sport und die Prüfungen im Bereich Demonstration sportartspezifischer Techniken im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180), die zuletzt durch Verordnung vom 12. September 2022 (GVBl. S. 631) geändert worden ist, abgehalten.
2. Die Prüfungen beginnen am Ende des Wintersemesters 2024/2025. Die genauen Termine werden rechtzeitig von den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten festgesetzt und bekannt gegeben.
3. Die Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt und zu den sportpraktischen Prüfungen sowie zu den praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen ist bis spätestens

10. Dezember 2024

bei den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten schriftlich zu beantragen. Für die Rechtzeitigkeit der Meldung ist der Eingang bei der zuständigen Stelle maßgeblich.

4. Diese Bekanntmachung wird auch online unter <https://www.km.bayern.de/> veröffentlicht.

Dr. Andrea N i e d z e l a – S c h m u t t e
Ministerialdirigentin

(BayMBl. 2024 Nr. 174)

Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Frühjahr 2025

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. April 2024, Az. IV.5-BS 4051.0/6

1. Im Frühjahr 2025 werden Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik in Bayern nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180), die zuletzt durch Verordnung vom 12. September 2022 (GVBl. S. 631) geändert worden ist, in Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Eichstätt, Erlangen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten.

Die Erste Staatsprüfung im Doppelfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien findet im Frühjahr 2025 nur an der Akademie der bildenden Künste in Nürnberg statt.

2. Der schriftliche Teil der Prüfung findet voraussichtlich

vom 10. Februar 2025 bis 17. April 2025

statt.

3. Die praktischen Prüfungen in den Fächern Musik und Kunst finden voraussichtlich

vom 10. Februar 2025 bis 4. Juli 2025

statt.

4. Die mündlichen Prüfungen werden voraussichtlich in der Zeit

vom 22. April 2025 bis 4. Juli 2025

durchgeführt.

5. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis spätestens

25. Juli 2024

persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben bei der Außenstelle des Prüfungsamts am Universitätsort einzureichen. Anträge auf Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung sind zur gleichen Zeit und in gleicher Weise zu stellen. Kandidatinnen oder Kandidaten, die die Erste Staatsprüfung im Herbst 2024 nicht bestehen, können sich noch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu einer Wiederholungsprüfung im Frühjahr 2025 anmelden.

Entsprechendes gilt für Prüfungsteilnehmende, die sich zum Zweck der Notenverbesserung einer Wiederholungsprüfung unterziehen wollen.

Die Meldeformblätter sind ab dem 25. Mai 2024 nur online unter

<https://www.km.bayern.de/termine/staatspruefungen#erste-staatspruefung>

verfügbar. Als Anmeldung gilt ausschließlich die Einreichung des ausgedruckten und unterschriebenen Meldebogens bei der Außenstelle des Prüfungsamts.

6. Die in § 24 LPO I genannten Unterlagen sind bei der Meldung grundsätzlich lückenlos vorzulegen.
7. Die Studien- und Prüfungsnachweise, die **vor** Meldeschluss erworben wurden, können nach dem 25. Juli 2024 nicht mehr angenommen werden. In diesen Fällen ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

Studien- und Prüfungsnachweise, die erst nach Meldeschluss erworben werden, sind sofort nach Erhalt, **spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor dem Termin der ersten Einzelprüfung** unter Vorlage des Schreibens über die bedingte Zulassung bei der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts nachzureichen. Als „Arbeitstage“ gelten die Arbeitstage an der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts.

Studierende der Lehramter an Grund-, Mittel- oder Realschulen, die unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des siebten Semesters bzw. Studierende des Lehramts an Gymnasien oder des Lehramts für Sonderpädagogik, die unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des neunten Semesters die Erste Staatsprüfung in der gewählten Fächerverbindung ablegen wollen, können die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt mit einem Studienumfang beantragen, der um bis zu 30 Leistungspunkte unter dem Gesamtstudienumfang des angestrebten Lehramts liegt (§ 22 Abs. 5 LPO I). Im Fall der Erweiterung des Studiums durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt gem. Art. 14 Nr. 4, Art. 15 Nr. 4 oder Art. 16 Nr. 3 BayLBG verlängert sich die oben genannte Studienzeit um zwei Semester, im Fall des Studiums für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt um ein Semester (§ 16 Abs. 2 Satz 2 LPO I).

Auf den entsprechenden Hinweis unter

<https://www.km.bayern.de/termine/staatspruefungen#erste-staatspruefung>

wird verwiesen.

8. Soweit die LPO I vorsieht, dass für bestimmte mündliche oder praktische Einzelprüfungen Schwerpunkte, Spezialgebiete, vertiefte Kenntnisse oder spezielle Kenntnisse benannt werden können, hat sich der/die Prüfungsteilnehmende wegen der erforderlichen Angaben spätestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraums für die mündlichen Prüfungen mit der an der Außenstelle durch Aushang bekannt gegebenen Stelle in Verbindung zu setzen (§ 24 Abs. 2 Satz 4 LPO I).
9. Teilnehmende an den staatlichen Weiterbildungsmaßnahmen an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen zur Vorbereitung auf die Prüfung in „Qualifikation als Beratungslehrkraft“ und „Deutsch als Zweitsprache als pädagogische Qualifikation“ haben den Antrag auf Zulassung zu diesen Prüfungen bis zu dem unter Nr. 5 genannten Meldetermin persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben bei der Akademie für Lehrerfortbildung Dillingen einzureichen.
10. Schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen sowie Prüfungsteilnehmenden, die nicht schwerbehindert oder gleichgestellt behindert sind, aber unter einer dauerhaften Prüfungsbeeinträchtigung leiden, kann ein Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung gewährt werden. Anträge sind **bis spätestens 1. Dezember 2024** mit den entsprechenden Nachweisen an das Prüfungsamt im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus in München zu richten.
11. Diese Bekanntmachung wird auch online unter <https://www.km.bayern.de/> veröffentlicht.

Dr. Andrea N i e d z e l a – S c h m u t t e
Ministerialdirigentin

(BayMBl. 2024 Nr. 175)

Termine für die Anmeldung an den Gymnasien für das Schuljahr 2025/2026

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. April 2024, Az. V.3-BS5302.0/98/2

1. Neuanmeldungen für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Gymnasien werden von den Gymnasien vom 5. Mai 2025 mit 9. Mai 2025 entgegengenommen. An den staatlichen Gymnasien können spätere Anmeldungen in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Den nicht-staatlichen Gymnasien ist es freigestellt, im Rahmen des Möglichen nachträgliche Anmeldungen entgegenzunehmen.
2. Die Schülerinnen und Schüler sind bei derjenigen Schule anzumelden, in die sie aufgenommen werden wollen. Bei der Einschreibung sind das Übertrittszeugnis der Grund- oder Mittelschule, der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde und – falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch einer Grund- und Mittelschule erfolgt – die Zeugnisse von früher besuchten Schulen vorzulegen. Sofern der Masernschutznachweis (§ 20 Abs. 9 ff. Infektionsschutzgesetz) nicht bereits in der Grundschule vorgelegt und seine Prüfung mit dem Ergebnis abgeschlossen worden ist, dass die Anforderungen an den Masernschutz erfüllt sind, ist der Masernschutznachweis spätestens bis zum Unterrichtsbeginn am 16. September 2025 bei der aufnehmenden Schule vorzulegen. Erfolgt die Vorlage nicht oder kann die Vorlage nicht erfolgen, weil z. B. ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (insbesondere bei Personen mit vorübergehender medizinischer Kontraindikation), ist die Schülerin bzw. der Schüler zwar aufzunehmen. Das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Schule befindet, ist jedoch zu benachrichtigen, wenn der Nachweis auf absehbare Zeit nicht vorgelegt wird bzw. nicht vorgelegt werden kann.
3. Schülerinnen und Schüler, die gemäß dem Übertrittszeugnis nicht für den Bildungsweg des Gymnasiums geeignet sind, deren Eltern aber den Übertritt an ein Gymnasium wünschen, unterziehen sich dem Probeunterricht, und zwar an der Schule, an der sie angemeldet wurden, oder an einem Gymnasium, mit dem die aufnehmende Schule den Probeunterricht gemeinsam durchführt. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind möglich, wenn Schülerinnen oder Schüler in eine Schule eintreten wollen, die nicht in der Nähe des Wohnsitzes liegt. In diesem Fall kann die Schülerin oder der Schüler am Probeunterricht des nächstgelegenen Gymnasiums teilnehmen, wenn dieses und auch die aufnehmende Schule einverstanden sind.
4. Der Probeunterricht (soweit ein solcher erforderlich ist) findet vom 13. Mai 2025 mit 15. Mai 2025 statt und wird im schriftlichen Teil mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt. Für begründete Ausnahmefälle, insbesondere bei schulärztlich nachgewiesener Erkrankung der Schülerin oder des Schülers, richtet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter zu Beginn des Schuljahres 2025/2026 einen weiteren Probeunterricht ein. Der Probeunterricht soll für mehrere benachbarte Gymnasien gemeinsam durchgeführt werden. Die/Der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen. Die Aufnahmeprüfungen für die höheren Jahrgangsstufen finden in der Regel in den letzten Tagen der Sommerferien statt; dafür bestimmen die Schulen den Zeitplan selbst.
5. Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens richtet sich nach den §§ 2 und 3 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) sowie nach § 6 der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (GrSO) und § 6 der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO) in der jeweils gültigen Fassung.

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 187)

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen Februar 2025 nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. April 2024, Az. VI.2-BS9101.0/7/1

Im Februar 2025 wird der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

- 1.1 die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bestanden haben oder deren Erste Staatsprüfung in einer nach § 85 LPO I zugelassenen Fächerverbindung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkannt worden ist. Der Ersten Lehramtsprüfung für berufliche Schulen entspricht eine im Geltungsbereich des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes abgelegte oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannte Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen, wenn sie den Anforderungen des Lehramts genügt und daneben ein mindestens einjähriges einschlägiges berufliches Praktikum oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen wird;
- 1.2 zum Zweck der Nachqualifikation nach § 40 Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) einen ergänzenden Vorbereitungsdienst abzuleisten haben und
- 1.3 die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen.

2. Dauer des Vorbereitungsdienstes, Meldeschluss, Meldeverfahren

2.1 Dauer und Meldeschluss

Der Vorbereitungsdienst Februar 2025 beginnt am 17. Februar 2025 und endet am 19. Februar 2027.

Letzter Meldetag ist der 17. September 2024.

2.2 Meldeverfahren

Die Meldungen zum Vorbereitungsdienst sind mit den im Antrag aufgeführten Unterlagen an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten. Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist nur noch online unter <http://km.bayern.de/bs-suvd#anmeldung-zum-vorbereitungsdienst> möglich.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist die Bewerberinnen und Bewerber den Regierungen zu, die nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheiden.

3. Verwendung im öffentlichen Schuldienst

Aus der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 192)

Anmeldung der Entlassschüler/-innen der Mittelschulen und Förderschulen zum Berufsschulbesuch für das Schuljahr 2024/2025

Bekanntmachung vom 25.04.2024 Nr. 4–5023-2-276

Nach § 3 BSO sollen die Anmeldungen (Einschreibungen) zum Besuch der Berufsschule bis zum letzten Ferientag abgeschlossen sein, so dass in allen Klassen unverzüglich mit dem stundenplanmäßigen Unterricht begonnen werden kann. Neueinschreibungen können gegen Ende des vorausgehenden Schuljahres unter Einschaltung der zu diesem Zeitpunkt besuchten Schule vorgenommen werden.

Zum Vollzug dieser Bestimmungen werden für das Schuljahr 2024/2025 die Anmeldungen der Entlassschüler/-innen aus den Mittelschulen und Förderschulen zum Besuch der Berufsschulen im Regierungsbezirk Unterfranken wiederum einheitlich geregelt. Bei der Anmeldung ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Leitungen der Berufsschulen werden gebeten, im Laufe des Monats Juli 2024 mit den in ihrem Schulsprengel liegenden Mittelschulen und Förderschulen wegen der Anmeldung Verbindung aufzunehmen und ihnen mitzuteilen, welche Entlassschüler/-innen sich je nach dem Ausbildungsberuf und dem Schulsprengel bei der betreffenden Berufsschule anmelden müssen.

Eine Übersicht über die bestehenden Fachsprengel (Sprengelverzeichnis) der Berufsschulen ist bei den Berufsschulen und im Internetauftritt der Regierung von Unterfranken einzusehen.

2. Die Anmeldungen erfolgen mit einem Anmeldebogen. Die zuständigen Berufsschulen übersenden den Leitungen der Mittelschulen und Förderschulen bis zum 21. Juni 2024 die zur Einschreibung benötigten Anmeldebögen in der erforderlichen Zahl.
3. In den Mittelschulen und Förderschulen werden die Anmeldebögen in der Woche vom 24. Juni bis 28. Juni 2024 an die Entlassschüler/-innen ausgegeben und ausgefüllt. Die Klassenleiter/-innen besprechen mit den Schülern/Schülerinnen das ordnungsgemäße Ausfüllen der Anmeldebögen. Dabei sind genaue und zuverlässige Angaben über den künftigen Ausbildungsberuf und die Anschrift der Ausbildungsstätte besonders wichtig. Alle Entlassschüler/-innen, auch die ohne Ausbildungsberuf und Arbeitsplatz, müssen den Anmeldebogen ausfüllen.

Das Ausfüllen des Anmeldebogens soll unter Mitwirkung der Schule und der Erziehungsberechtigten erfolgen. Vor der Weitergabe überprüft der/die Klassenleiter/-in die ausgefüllten Anmeldebögen und veranlasst erforderlichenfalls ihre Vervollständigung und Berichtigung.

Die Leitungen der Förderschulen werden gebeten, die Entlassschüler/-innen und deren Erziehungsberechtigte darauf hinzuweisen, den Anmeldeunterlagen das Gutachten gemäß § 27 Abs. 2 VSO-F beizufügen.

4. Die Leitungen der Mittelschulen und der Förderschulen leiten die ausgefüllten und überprüften Anmeldebögen bis zum **12. Juli 2024** den zuständigen Berufsschulen zu.
5. Die bei den Berufsschulen eingehenden Anmeldungen sind umgehend zu ordnen. Fehlgeleitete Anmeldebögen (Nichtbeachtung des zuständigen Schulortes bzw. Fachsprengels) werden von der Leitung der Berufsschule spätestens bis zum **19. Juli 2024** der zuständigen Berufsschule weitergeleitet.

Die Leitungen der Berufsschulen werden gebeten, die Gutachten gemäß § 27 Abs. 2 VSO-F für Entlassschüler/-innen von Förderschulen auszuwerten und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die entsprechenden Fördermaßnahmen einzurichten.

6. Der Unterrichtsbeginn für alle in die Berufsschule übertretenden Entlassschüler/-innen der Mittelschulen und Förderschulen und nähere Einzelheiten über das Einschreibeverfahren sind den amtlichen Bekanntmachungen der zuständigen Berufsschulen in der örtlichen Presse zu entnehmen.
7. Am ersten Berufsschultag legen die neu aufgenommenen Berufsschüler/-innen dem/der Klassenleiter/-in der Berufsschule gemäß § 3 Abs. 2 MSO und § 34 Abs. 1 VSO-F die Abmeldebescheinigungen der Mittelschulen und Förderschulen vor.
8. Die aufnehmende Berufsschule muss **innerhalb eines Monats** nach Beginn des Unterrichts von der abgebenden Mittelschule und Förderschule den Schülerbogen anfordern. Auf die Einhaltung dieser Frist gemäß § 3 Abs. 2 MSO und § 34 Abs. 1 VSO-F wird nachdrücklich hingewiesen. Die Leiter/-innen der Berufsschulen werden gebeten, für den fristgerechten Vollzug dieser Bestimmung Sorge zu tragen.
9. Die Leitungen der Mittelschulen und Förderschulen übersenden nach Anforderung durch die Berufsschulen umgehend die Schülerbogen. Als Anlage ist diesen lediglich die Anforderungskarte der Berufsschule beizugeben.

Die Leitungen der Mittelschulen, Förderschulen und Berufsschulen werden dringend gebeten, das verbindlich festgelegte Anmeldeverfahren zuverlässig durchzuführen und die angegebenen Termine einzuhalten.

Die Schulämter werden gebeten, die betreffenden Schulen umgehend zu informieren.

W a l t e r
Abteilungsleiterin

Hinweise auf Bekanntmachungen

2032.1-K

Änderung der Bekanntmachung über die Richtlinie für die Gewährung einer Regionalprämie (Regionalprämienrichtlinie – RePrR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. März 2024, Az. II.5-BP4001.2/130/29

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 167)

2236.9.1-K, 2236.4.2-K, 2038.3.5-K, 2236.9.2-K, 2230.1.3-K, 2230.1.1.1.1-K, 2230-K

Aufhebung von Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. April 2024, Az. II.3-V0623.3.0/15/45

Dr. Andrea N i e d z e l a – S c h m u t t e
Ministerialdirigentin

(BayMBI. 2024 Nr. 182)

2272-K, 2230.1.3-K, 2230.9-K, 2236.1-K, 2236.6.1-K

Aufhebung von Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. April 2024, Az. II.3-V0623.3.0/15/47

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 189)

2010-K

Änderung der Bekanntmachung über die Hinweise zur Nutzung der IT-Infrastruktur und des Internetzugangs an Schulen (Schulische IT-Infrastruktur und Internetzugang)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. März 2024,
Az. I.3-BO4000.0/45/238

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2024 Nr. 193)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Ausschreibung der Stelle des weiteren Vertreters/der weiteren Vertreterin der Schulleiterin an der St. Kilian-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Marktheidenfeld-Lohr

Zum Beginn des Schuljahres 2024/2025 ist an der St. Kilian-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Marktheidenfeld-Lohr (Träger: Caritas-Schulen gGmbH und Landkreis Main-Spessart) **die Stelle des weiteren Vertreters/der weiteren Vertreterin der Schulleiterin** neu zu besetzen.

Das Sonderpädagogische Förderzentrum umfasst an den Standorten in Marktheidenfeld und Lohr 17 Grundschul- und Mittelschulklassen mit gebundenem und offenem Ganztags, sowie 6 Gruppen der Schulvorbereitenden Einrichtung. Zusätzlich ist in Marktheidenfeld und Lohr jeweils eine Heilpädagogische Tagesstätte mit insgesamt 7 Gruppen eingerichtet. Die Einrichtung wird aktuell von 280 Kindern/Jugendlichen besucht. Darüber hinaus wird eine sehr große Anzahl von Kindern/Schülern und Schülerinnen in der Regelschule durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst und durch die Mobilen Sonderpädagogischen Hilfen im Kindergarten unterstützt. Ein Beratungszentrum für Schüler und Schülerinnen, Erziehungsberechtigte, Erzieher und Erzieherinnen und Lehrkräfte besteht jeweils an den Standorten Marktheidenfeld und Lohr. Weiterhin ist in Marktheidenfeld eine Interdisziplinäre Frühförderstelle integriert. Die Schule mit ihren Angeboten versteht sich als Schule mit dem Profil Inklusion.

Als Bewerber/Bewerberinnen kommen Studienrätinnen/Studienräte im Förderschuldienst mit beruflichen Erfahrungen aus den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung in Betracht.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden insbesondere erwartet

- die Fortführung und Weiterentwicklung der schulhausinternen Konzepte
- schulpraktische Erfahrungen in verschiedenen sonderpädagogischen Handlungsfeldern
- vertiefte Kenntnisse der Sonder- und Heilpädagogik
- eine christliche Grundeinstellung und Engagement für eine christliche Werteerziehung
- Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem sonderpädagogischem Denken und Handeln
- Aufgeschlossenheit für eine inklusive Einrichtungsentwicklung
- Kompetenz in den Bereichen Teamleitung, Beratung und Kommunikation
- Erfahrungen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/24

- Kenntnisse im Einsatz neuer Medien und der Mediendidaktik; Systembetreuung mit konzeptioneller Weiterentwicklung
- Begeisterungsfähigkeit und Organisationstalent
- Fähigkeit, die Schule nach außen zu repräsentieren und zu vertreten

Bei entsprechender Bewährung ist durch die Regierung von Unterfranken eine Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/zum Sonderschulkonrektor mit Besoldungsgruppe A 14 +AZ vorgesehen.

Bewerbungen sind bis zum **13.05.2024** an den Schulträger, Caritas-Schulen gGmbH, Herrnstraße 3, 97070 Würzburg zu richten. In den Bewerbungsunterlagen ist auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Zweitausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an der Fördereinrichtung Carl Sonnenschein in Schweinfurt

Zum Beginn des Schuljahres 2024/2025 ist an der Fördereinrichtung Carl Sonnenschein, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in Schweinfurt, die Stelle **des Schulleiters/der Schulleiterin** neu zu besetzen.

Das Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung besteht aus der Stammschule mit 5 Klassen. Der Stammschule ist eine heilpädagogische Tagesstätte angegliedert. Die Schule wird zurzeit von insgesamt 45 Kindern besucht.

Als Bewerber/innen kommen Studienräte/Studienrätinnen im Förderschuldienst mit beruflichen Erfahrungen aus dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in Betracht.

Von den Bewerbern/innen werden insbesondere erwartet

- eine christliche Grundeinstellung und Engagement für eine christliche Werteerziehung
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfeeinrichtungen, den Verantwortlichen der heilpädagogischen Tagesstätte und den Jugendämtern
- vertiefte Kenntnisse der Sonderpädagogik und der sonderpädagogischen Psychologie
- Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem sonderpädagogischem Denken und Handeln
- Kompetenz in den Bereichen Personalführung, Beratung und Kommunikation
- Erfahrungen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung
- vertiefte Kenntnisse im Einsatz neuer Medien und der Mediendidaktik
- Begeisterungsfähigkeit und Organisationstalent
- Fähigkeit, die Schule nach außen zu repräsentieren und zu vertreten

Bei entsprechender Bewährung und Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen und der Stellenbesetzungsrichtlinien des Kultusministeriums ist eine Beförderung zum/zur Sonderschulrektor/in mit Besoldungsgruppe A 14 Z vorgesehen.

Bewerbungen sind bis zum **10.05.2024** an den Schulträger, Caritas-Schulen gGmbH, Herrnstraße 3, 97070 Würzburg zu richten. In den Bewerbungsunterlagen ist auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Friedrich Verlag GmbH, Hannover

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 3/4|2024)

Impulse für kreativen Unterricht

Gendergerechte Bildung (Nix) – Was heißt denn Gender? (Wohne) – Gender in der Schule (König) – Gendern mit Grips statt Schreiben in Gips (Feilke) – Genus, Sexus, Gender (Krischke) – „Typische“ Tätigkeiten? (Kordtomeikel/Menkhaus) – „Geschlechtergerechte“ Sprache – ein Muss in der Schule? (Maas) – Mit dem Ozobot zur Schule (Fehrmann/Baalmann/Grosse/Herrmann) – Memes im Unterricht (Rudolf) – Differenzierte Aufgaben zur Klassenlektüre (Hraschan) – Gartendekorationen berechnen (Mensch) – My Cover Letter (Metz) – eine „Verfassungsviertelstunde“ (Freund) – Wirbeltiere (Graf) – Maya, Inka und Azteken (Kindl) – Rezensionen (Jansen/Beirat/Benner/Vatter) – Stark gegen Desinformation im digitalen Raum (Päßler) – Informationen und Bücher

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

„SchulVerwaltung“ (Nr. 4/2024)

Fachzeitschrift für Schulentwicklung und Schulmanagement

Generation-Z-Lehrkräfte (Schnetzer) – Dialogreihe zur Schulaufsicht (Kipp/Buchhorn) – Nachhaltige Verbesserung der Schulqualität und Bildungsforschung (Oechslein/Schnaubelt) – Haltung in der Demokratie und moderner Antisemitismus in Deutschland (Schnebel) – Wahlberg wählt (Renken/Kollroß) – Illustrierende Prüfungsaufgaben zum Abitur ab 2026 (Schröder) – QuaMath (Urban) – Das EU-Bildungsprogramm Erasmus+ (Schwarz/Stolzenberg/Weig) – Qualifiziertes Dienstzeugnis bei Lehrkräften (Dirnaichner) – Informationen und Bücher

Lehrpläne

Lehren und Lernen in der bayerischen Mittelschule 7-10

Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Mittelschule Jahrgangsstufen 7 bis 10

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Neueste Ausgabe: 14. Lieferung, Stand: 1. März 2024, Art.-Nr. 07355014, 188,92 €

Herausgegeben von

Roland Dörfler, Rektor i. R.

Gabriele Kofler, Mittelschule Sonthofen

Martin Firmkäs, Mittelschule Laaber

Prof. Dr. Stefan Seitz betont in seinem Beitrag „**Zur Bedeutung und Rollenfunktion der Schulleitung im Spiegel der Qualitätsdiskussion**“ (13.07), dass die Aufgabenbereiche einer Schulleitung im Kontext der Schulentwicklungs- und Schulqualitätsdiskussion schulartenübergreifend bis zur heutigen Zeit enorm gewachsen sind. Nicht mehr das bloße Verwalten und Gewährleisten des arbeitstechnischen Funktionierens einer Schule ist heutzutage grundlegend. Vielmehr gibt es eine Reihe neuartiger Rollenbestimmungen, die im Fachdiskurs als „Transformationale Leadership“ überschrieben wird. Hierfür gilt es, eigene Visionen zu entwickeln, vorzuleben und das Kollegium einer Schule für diese Ideale schrittweise durch eine personorientierte Führung zu gewinnen. Dies bedarf einer Fülle an Kompetenzen, auf die hin sich jede aktuelle und zukünftige Schulleitung reflektieren sollte.

Im Beitrag „**Fürs Leben Lernen**“ (14.02) stellt **Tobias Nöbauer** heraus, dass es ein wichtiges, im LehrplanPLUS verbindlich verankertes schulart- und fächerübergreifendes Bildungsziel ist, „Alltagskompetenz und Lebensökonomie“ zu vermitteln. Bayerische Schüler*innen sollen in der Lage sein, ihr Leben selbstbestimmt in die Hand zu nehmen. Einen wesentlichen Anteil hierzu trägt das vom Bayerischen Ministerrat beschlossene Konzept „Schule fürs Leben“ bei.

„**Förderung von Leseverstehen durch Aufbau von Text- und Medienkompetenz: Integriertes Lesen und Schreiben mit multimodalen Texten (Comic/Graphic Novel)**“ – ein langer Titel für den Beitrag **Annkristin Schwalb** und **Anabel Metz** (304.05) in dem es darum geht, dass das Leseverständnis in der Fremdsprache auch von der Förderung des Schreibens profitiert, denn durch das Schreiben lernen Schüler:innen wie Texte funktionieren. Dieses Wissen wiederum hilft bei der Decodierung. Die beiden Autorinnen zeigen in ihrem Beitrag die Möglichkeiten des integrierten Lesens und Schreibens mit multimedialen Texten im Rahmen von komplexen Lernaufgaben auf.

Das gemeinsame Musizieren oder das bewusste Hören und Analysieren von Musik sind letztlich immer die individuelle Anwendung von Wissen durch praktisches Tun. Bedenkt man zudem den Aspekt, dass in der Begegnung mit Musik immer auch ein Stück Kulturgut und Tradition im Zentrum steht, das es zu reflektieren gilt, entspricht jeder praxisorientierte Musikunterricht dem bayerischen Kompetenzbegriff „Wissen + Können + Wollen + Werte“. Dies stellt **Dr. Marion Bauer** in ihrem Beitrag „**Einsatz von digitalen Medien im kompetenzorientierten Musikunterricht**“ (313.02) heraus. Sie betont dabei, dass digitale Medien und deren Einsatz „guten Musikunterricht“ stark bereichert - bis hin zur Produktion eigener Musik mit der App GarageBand.

Wir wünschen Ihnen gewinnbringende Anregungen für Ihre persönliche unterrichtliche Umsetzung.

Schulsport

Vorschriften, Empfehlungen und Unterrichtshilfen für den Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 58, 1. April 2024 Art.-Nr. 66327058, 242,93 €

Herausgegeben von **Dr. Harald Vorleuter**, Ltd. Oberstudiendirektor,
Ministerialbeauftragter für die Gymnasien in Oberfranken, Hof und
Prof. Dr. Gereon Berschin,
Leiter des Sportzentrums der Universität Passau

Mit der vorliegenden **58. Lieferung** erhalten Sie Ergänzungen zum aktuellen Lehrplan plus:

Diese umfassen den Lehrplan der Jahrgangsstufen 5-10 des Gymnasiums und die für die Qualifikationsphase neu geschaffenen **Zusatzangebote Sport und Gesellschaft** sowie **Tanz und Bewegungstheater**.

Aus dem Bereich des Schulrechts unterstützen zwei **kommentierte Urteile**: Eines bezieht sich auf die **Mehrarbeit bei Schulsportkursen**, ein anderes auf die Ausnahme von der **Sprengelpflicht bei Sport-Mittelschulen**.

Neue **Umsetzungsbeispiele zu den sportlichen Handlungsfeldern** der Lehrpläne geben Anregungen für die Unterrichtspraxis. Hierzu finden Sie Beiträge zum **Koordinationstraining** und zur **Jonglage**, zum Konditionstraining und zur praktischen Umsetzung eines **Hochintensitätstrainings** im Sportunterricht.

Schulrecht

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: März 2024, Aktualisierungslieferung Nr. 276, Art.-Nr. 66190276, 108,72 €

Mit Aktualisierungen des Beamtenstatusgesetzes, der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts und der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus betr. die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayer. Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen wurden verschiedene Normen auf den neuesten Stand gebracht. Neu aufgenommen wurde die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Arbeitszeit der Bayerischen Polizei. Auch bei den Kommentierungen sind eine Reihe von Aktualisierungen enthalten. Frau Engert hat sich § 1 BeamtStG, § 35 BeamtStG (Weisungsgebundenheit) und Art. 21 BayBG (Verfahren und Rechtsfolgen bei nichtiger oder rücknehmbarer Ernennung) angenommen. Dr. Kathke hat Art. 103 BayBG (Verarbeitung personenbezogener Daten), Art. 104 BayBG (Führung von Personalakten) sowie Art. 109 BayBG (Entfernung von Unterlagen aus Personalakten) auf den neuesten Stand gebracht.

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 197, März 2024, Art.-Nr. 67077197, 226,68 €

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- Tarifvertrag Nahverkehrsbetriebe Bayern (TV-N)
- Tarifvertrag über die Anwendung des TVAöD für Auszubildende in Nahverkehrsbetrieben
- 18. Landesbezirklicher Tarifvertrag zu § 23 Abs. 1 TVÜ-VKA

Des Weiteren wird die folgende Vorschrift aktualisiert:

- VKA-Richtlinie für praxisintegrierte duale Studiengänge und Masterstudiengänge im Bereich der Verwaltung (Studienrichtlinie TVöD-V)
- Richtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften (Fachkräfte-RL)
- Verbandsinterne Lohntabelle Wald (VLW) des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern
- Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV4)
- Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
- Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPlSchG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Das Schulrecht in Bayern

Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: März 2024, Aktualisierungslieferung Nr. 265, Art.-Nr. 66243265, 165,67 €

Herausgegeben von

Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,

Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält:

- die Aktualisierung der **Kommentierung der Artikel des BayEUG:**
 - Art. 44 Wahl des schulischen Bildungswegs
 - Art. 95 Untersagung der Tätigkeit
 - Art. 96 Keine Sonderung der Schülerinnen und Schüler
- die neueste Fassung des **Infektionsschutzgesetzes – IfSG** und der **Meldedatenverordnung**
- die KMBek über die Aufgaben der Staatlichen Schulämter
- die Änderung der KMBek über **Gastschulbeiträge** und Kostenersatz für Schüler **mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns**
- die KMBek über **Antragsstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2024/2025**
- die KMBek **Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht**
- **Landesamt für Schule als Zeugnisanerkennungsstelle** (Hinweis)

Schulverwaltung

**Schul-Computer
EDV-Handbuch für die Schulverwaltung in Bayern**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: März 2024,
Aktualisierungslieferung Nr. 107, Art.-Nr. 66329107, 102,67 €

Herausgegeben von **Klaus Halden**,
ehem. Beratungsstelle zum Einsatz der Bayerischen Schulverwaltungsprogramme WinsV

Mit dieser Lieferung werden das **Bundesdatenschutzgesetz** (*Kennzahl 61.10*), die Anlage 2 zu § 46 der Bayerischen Schulordnung mit **Festlegungen zum Verarbeitungsverfahren** (*Kennzahl 61.16*) und die **Meldedatenverordnung** (*Kennzahl 61.65*) aktualisiert und neu in das Werk aufgenommen eine Information des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz mit **Fragen und Antworten zum Datenschutz** an bayerischen öffentlichen Schulen (*Kennzahl 61.24*) und die Arbeitsstättenverordnung mit den darin geregelten Maßnahmen zur **Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen** (*Kennzahl 65.35*).

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der
Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de